

Folgeprüfung

Bericht

# Wohnbauförderung des Landes OÖ



LRH-100002/38-2013-MÜ

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
Fax: (+43 732) 7720-214089  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
**Herausgegeben:** Linz, im Februar 2013

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand.....</b>	<b>3</b>

## Wohnbauförderung des Landes OÖ

### Geprüfte Stelle(n):

Abteilung Wohnbauförderung

### Prüfungszeitraum:

7. Jänner bis 24. Jänner 2013

### Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 idgF

### Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 29.3.2012 beschlossenen Empfehlungen des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Wohnbauförderung des Landes OÖ“ (Zl. LRH-100002/32-2012-Mü).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen und Verbesserungsvorschläge umgesetzt wurden.

### Prüfungsteam:

Martin Mühlbachler, MBA

### Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Abteilung Wohnbauförderung in der Schlussbesprechung am 4. Februar 2013 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da zu allen vom Kontrollausschuss beschlossenen Beanstandungen Maßnahmen gesetzt wurden bzw. den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung.

### Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt - nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar.

## KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Wohnbauförderung des Landes OÖ“ vom 16. Februar 2012 insgesamt sieben Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss kam in seiner Sitzung am 29. März 2012 zur Ansicht, dass fünf Verbesserungsvorschlägen seitens der Landesregierung entsprochen werden sollte. Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass die beschlossenen Verbesserungen großteils in einem hohen Ausmaß umgesetzt wurden und in einem Fall erste Schritte zur Umsetzung erfolgten.

<p><b>I. Aus Maastricht-Gründen sollten in der Wohnbauförderung wieder verstärkt Förderungsdarlehen des Landes anstelle von Zuschüssen gewährt werden. Vor allem der mehrgeschossige Wohnbau sollte wieder vorrangig mit Förderungsdarlehen und nicht mit substituierenden Hypothekendarlehen gefördert werden. (Umsetzung ab sofort)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>IN UMSETZUNG</b></p>
<p><b>II. Sämtliche Förderleistungen im Wohnbau, im Wohnumfeld und im Bereich der erneuerbaren Energieträger sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und Leistbarkeit zu hinterfragen. Dabei sollten tendenziell Neubauförderungen zurückgenommen und Sanierungsförderungen erhalten bleiben. (Siehe Berichtspunkte 23.2. und 29 ff; Umsetzung ab sofort)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>NICHT BESCHLOSSEN</b></p>
<p><b>III. Der mehrgeschossige Wohnbau im Rahmen des Wohnbauprogrammes sollte auf Mietwohnungen beschränkt werden. Eigentumswohnungen sollten nach einem einheitlichen Modus gefördert werden. (Siehe Berichtspunkte 34.2.; 35.2. und 41.2.; Umsetzung ab sofort)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>NICHT BESCHLOSSEN</b></p>
<p><b>IV. Die hohen Einkommensgrenzen für Förderleistungen sollten längerfristig nicht erhöht werden. (Siehe Berichtspunkt 25.2.; Umsetzung ab sofort)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>IN UMSETZUNG</b></p>
<p><b>V. Als Anreiz für einen noch sparsameren Umgang mit Budgetmitteln sollten vermehrt Förderungsdarlehen des Landes aufgebaut und nicht binnen kurzer Zeit verkauft werden; die daraus erzielten Rückflüsse sollten grundsätzlich der Wohnbauförderung zugute kommen. Außerdem sollten aus Gründen der Risikovorsorge buchmäßige Rücklagen gebildet und das Erzielen von Mehreinnahmen durch die Abteilung Wohnbauförderung (z. B. bei Rückforderung von Förderungen) forciert werden. (Siehe Berichtspunkte 11.2., 12.2. und 23.2.; Umsetzung ab 2013)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>IN UMSETZUNG</b></p>

<b>VI.</b> Bei sämtlichen Fördersparten auf Basis von Zins- oder Annuitätenzuschüssen sollte das Zinsänderungsrisiko begrenzt oder weiter vermindert werden. Dies ist durch klare Zinsobergrenzen oder Risikoteilung zwischen Fördergeber und Fördernehmer möglich. (Siehe Berichtspunkte 2.2. und 23.2.; Umsetzung mittelfristig)	<b>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</b>
<b>VII.</b> In der Abteilung Wohnbauförderung sollte ein effizientes Risikomanagement aufgebaut werden. Dieses sollte neben Prozess- und sonstigen Risiken vor allem Vorsorgemaßnahmen für die skizzierten finanziellen Risiken umfassen. (Siehe Berichtspunkte 8.2. und 23.2.; Umsetzung ab sofort)	<b>IN UMSETZUNG</b>

## BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

**I. Aus Maastricht-Gründen sollten in der Wohnbauförderung wieder verstärkt Förderungsdarlehen des Landes anstelle von Zuschüssen gewährt werden. Vor allem der mehrgeschossige Wohnbau sollte wieder vorrangig mit Förderungsdarlehen und nicht mit substituierenden Hypothekendarlehen gefördert werden. (Umsetzung ab sofort)**

**1.1.** Aus budgetären Gründen wurden seit Jahren in der Wohnbauförderung immer weniger Mittel für Förderungsdarlehen des Landes eingesetzt. Die einzelnen Förderarten wurden sukzessive auf bezuschusste Bankdarlehen umgestellt, wodurch im System der Wohnbauförderung Darlehen des Landes durch langjährige Zinsen- oder Annuitätenzuschüsse ersetzt wurden.

Zuletzt kam das Förderinstrument des bezuschussten Bankdarlehens verstärkt auch bei der **Förderung von Neubauwohnungen** zum Einsatz, um das Fördervolumen im mehrgeschossigen Wohnbau aufrecht zu erhalten und ein Sonderwohnbauprogramm 2009 finanzieren zu können. Nachstehende Tabelle zeigt die bewilligten Darlehensvolumina und die ausbezahlten Förderungen im Wohnungsneubau nach der jeweils geltenden Neubauförderungs-Verordnung (Beträge in Mio. Euro):

	2009	2010	2011	2012	2013
<b>Bewilligungen</b>					
Förderungsdarlehen des Landes	90,8	5,5	67,2	135,5	
Annuitätenbezuschusste Darlehen	146,1	107,5	103,8	33,1	
<b>Summe Bewilligungen</b>	<b>236,9</b>	<b>113,0</b>	<b>171,0</b>	<b>168,6</b>	
<b>Auszahlungen</b>					
Förderungsdarlehen des Landes	83,0	61,8	55,9	48,6	76,5
Annuitätenzuschüsse	3,5	3,8	14,4	19,4	22,0
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>86,5</b>	<b>65,6</b>	<b>70,3</b>	<b>68,0</b>	<b>98,5</b>

**1.2.** Der LRH stellte fest, dass bei der Förderung des mehrgeschossigen Wohnbaues 2012 wieder mehr Förderungsdarlehen des Landes bewilligt und die Darlehensvolumen für bezuschusste Hypothekendarlehen deutlich vermindert wurden.

Der Jahresvergleich 2011/2012 zeigt deutlich:

- die bewilligten Förderungsdarlehen des Landes haben sich von 67,2 Mio. Euro auf 135,5 Mio. Euro verdoppelt und
- die mit Landesmitteln 25 Jahre lang zu bezuschussenden Hypothekendarlehen gingen von 103,8 Mio. Euro auf 33,1 Mio. Euro zurück.

Grundsätzlich bilden sich die bewilligten Fördersummen im Landeshaushalt erst um ein bis drei Jahre zeitverzögert in den Ausgaben für Förderungsdarlehen des Landes und für Annuitätenzuschüsse ab. Die bewilligten Beträge werden entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt.

- 2.1.** Nach der aktuellen Planung der Abteilung Wohnbauförderung ist 2013 vorgesehen, von den 2011 und 2012 bewilligten, annuitätenbezugschussten Darlehen (136,9 Mio. Euro) nachträglich 93 Mio. Euro in Förderungsdarlehen des Landes umzuwandeln. Diese Umstellung der Förderung ist aus dem Landeshaushalt finanzierbar, weil 2012 in der Wohnbauförderung Budgetmittel von ca. 95 Mio. Euro eingespart und auf das Folgejahr übertragen wurden. Vor allem das vorherrschend niedrige Zinsniveau machte diese Mittelübertragung möglich, wodurch im Wohnbaubudget 2013 zusätzliche Mittel vorrangig für Förderungsdarlehen eingesetzt werden können. Durch die übertragenen Mittel und dem im Voranschlag 2013 budgetierten Darlehensbetrag von 76,5 Mio. Euro sind daher ca. 170 Mio. Euro allein für Förderungsdarlehen des Landes verfügbar.
- 2.2.** Nach Ansicht des LRH wurden im Budgetvollzug 2012 und mit der 2013 geplanten Umstellung von bewilligten Annuitätenzuschüssen auf Direktdarlehen wichtige Schritte in der Umsetzung seiner Empfehlung gesetzt. Auch in Zukunft will das Land mit einem jährlich etwa gleichbleibendem Wohnbaubudget die Förderungen nach der Neubauförderungs-Verordnung wieder verstärkt mittels Förderungsdarlehen des Landes vornehmen und die zusätzlich erforderliche Bezuschussung von Hypothekendarlehen vermindern. Dies setzt allerdings ein weiterhin niedriges Zinsniveau voraus. Um den verstärkten Einsatz von Landesdarlehen auf Dauer auch in Hochzinsphasen abzusichern, ist es nach Meinung des LRH vor allem notwendig,
- das strukturelle Problem des Zinsrisikos im Wohnbaubudget weiter zu verringern,
  - Förderungsdarlehen aufzubauen und deren Rückflüsse möglichst im System zu verwenden.

**IV. Die hohen Einkommensgrenzen für Förderleistungen sollten längerfristig nicht erhöht werden.** (Siehe Berichtspunkt 25.2.; Umsetzung ab sofort)

- 3.1.** Seit der Prüfung wurden die Einkommensgrenzen nicht erhöht. Lt. Angaben des zuständigen Referenten ist in der laufenden Legislaturperiode keine Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme von Förderleistungen im Wohnbau geplant.
- 3.2.** Wie der LRH in seinem Bericht feststellte, liegen die seit 2008 geltenden Einkommensgrenzen deutlich über dem Durchschnitt aller Bundesländer (ohne Wien). In Zukunft sollte sich das Land OÖ möglichst an den Einkommensgrenzen der anderen Bundesländer (ohne Wien) orientieren.



- V. Als Anreiz für einen noch sparsameren Umgang mit Budgetmitteln sollten vermehrt Förderungsdarlehen des Landes aufgebaut und nicht binnen kurzer Zeit verkauft werden; die daraus erzielten Rückflüsse sollten grundsätzlich der Wohnbauförderung zugute kommen. Außerdem sollten aus Gründen der Risikovorsorge buchmäßige Rücklagen gebildet und das Erzielen von Mehreinnahmen durch die Abteilung Wohnbauförderung (z. B. bei Rückforderung von Förderungen) forciert werden. (Siehe Berichtspunkte 11.2., 12.2. und 23.2.; Umsetzung ab 2013)**
- 4.1.** Entsprechend den budgetären Möglichkeiten werden in der Förderung des mehrgeschossigen Wohnbaues wieder mehr Darlehen aufgebaut (siehe dazu Punkt 1 dieses Berichtes). Ein Verkauf von solchen Förderungsdarlehen war zuletzt im Voranschlag 2012 mit Einnahmen von 40 Mio. Euro eingeplant. Dieser wurde 2012 nicht realisiert und ist daher im Budget 2013 enthalten. Weitere Verkäufe von Förderungsdarlehen des Landes sind in der Mehrjahresplanung des Landes OÖ – Budgetvorschau bis 2017 (siehe Band III des Voranschlages 2013 – Anlage 3 der Budgetvorschau) nicht vorgesehen.
- 4.2.** Der LRH hält den Aufbau von Darlehen mit entsprechenden Rückflüssen im Haushalt und den planmäßigen Verzicht auf kurzfristige Weiterverkäufe für wirtschaftlich und zweckmäßig.
- 5.1.** Die Zinsen und Rückzahlung von Förderungsdarlehen stellen haushaltsrechtlich allgemeine Deckungsmittel im Landeshaushalt dar. Seit der Aufhebung der Zweckbindung in der Wohnbauförderung kamen diese Einnahmen dem Landeshaushalt zugute.
- 5.2.** Der LRH meinte, dass diese Einnahmen direkt im System der Wohnbauförderung eingesetzt werden sollten, wenn es die budgetäre Lage des Landes erlaubt und ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Dies sollte jährlich bei der Festlegung des Budgetrahmens für die Wohnbauförderung berücksichtigt werden.
- 6.1.** Als Risikovorsorge wurden erstmals im Voranschlag 2013 Haushaltsmittel von 2,8 Mio. Euro in einer Rücklage zur Absicherung des Zinsrisikos reserviert. Diese Rücklagenzuführung von ca. einem Prozent des gesamten Jahresbudgets der Wohnbauförderung ist unter der Voranschlagsstelle 1/482908/2980 dargestellt. Laut Angabe der Abteilung Wohnbauförderung ist beabsichtigt, diese neu geschaffene Rücklage in Niedrigzinsphasen auch weiter zu dotieren.
- 6.2.** Der LRH sah im erstmaligen Aufbau der Rücklage einen wichtigen Schritt zur Vorsorge gegen steigende Marktzinsen in der Wohnbauförderung. Diese Rücklage kann in Hinkunft zur Bedeckung von unerwarteten Zinsausgaben eingesetzt werden. Sollte diese nicht ausreichen, stehen mitunter auch Bedeckungsmittel aus den im Rücklagenwege übertragenen Mitteln zu Verfügung (siehe Punkt 2.1. dieses Berichtes).
- 7.1.** Um alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und möglichst Mehreinnahmen zu erzielen, wurden einzelne Maßnahmen gesetzt. So erfolgten beispielsweise erstmals Vor-Ort-Kontrollen bei der Wohnbeihilfe. Auch energetische Überprüfungen bei Sanierungs- und Eigenheimförderungen wurden forciert.

- 7.2. Der LRH anerkannte die Bemühungen, um die Treffsicherheit der eingesetzten Fördermittel weiter zu erhöhen.

**VI. Bei sämtlichen Fördersparten auf Basis von Zins- oder Annuitätenzuschüssen sollte das Zinsänderungsrisiko begrenzt oder weiter vermindert werden. Dies ist durch klare Zinsobergrenzen oder Risikoteilung zwischen Fördergeber und Fördernehmer möglich.** (Siehe Berichtspunkte 2.2. und 23.2.; Umsetzung mittelfristig)

- 8.1. In jenen Fällen, in denen der Wohnbau durch Zinsen- oder Annuitätenzuschüsse gefördert wird, unterliegt der Zuschussbedarf des Landes den Zinsschwankungen des Marktes. In der gegenwärtig vorherrschenden Niedrigzinsphase ist der Mittelbedarf für solche Zuschüsse zwar niedrig, steigt aber in Hochzinsphasen sehr stark an. Dieses strukturelle Haushaltsproblem ist dem Land OÖ bekannt – es wurde im Zuge eines landesinternen Reformprojektes und in der Prüfung des LRH erörtert.

Um die Auswirkungen dieses Zinsänderungsrisikos auf den Landeshaushalt zu begrenzen, wurden bisher folgende Überlegungen angestellt und Maßnahmen gesetzt:

- In der Sanierungsförderung wurde mit den Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnungen I und II 2012 eine Zinsobergrenze eingeführt. Nach § 2 dieser Verordnungen ist der dem Annuitätenzuschuss zugrundeliegende Zinssatz mit maximal 4 Prozent p.a. begrenzt (ausgenommen Heim-Sanierungen). Damit ist in der Sanierungsförderung grundsätzlich eine Risikoteilung zwischen Fördergeber und Fördernehmer umgesetzt.
- In der Neubauförderung ist eine Begrenzung der Zinsen- oder Annuitätenzuschüsse derzeit offen. Allerdings wurde mit der am 1.12.2012 in Kraft getretenen Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2012 die Verzinsung für neue Förderungsdarlehen des Landes abgeändert; die bisherige Fixverzinsung von 1 Prozent p.a. während der gesamten Laufzeit (37 Jahre) wurde ab dem 26. Jahr auf 2 Prozent p.a. erhöht. Den Angaben der Abteilung Wohnbauförderung zufolge, werden im Zusammenhang mit der Oö. Neubauförderungs-Verordnung aktuell Überlegungen angestellt, welche die Auswirkungen des Zinsrisikos für das Land im mehrgeschossigen Wohnungsneubau weiter begrenzen sollen; in Diskussion steht insbesondere eine Absenkung der Höhe des Förderungsdarlehens des Landes durch Erhöhung des Eigenmitteleinsatzes des Fördernehmers, was in der Folge die zu leistenden Annuitätenzuschüsse bei substituierenden Hypothekendarlehen vermindern würde. Dabei ist es dem Wohnbauressort besonders wichtig, dass die indizierte Belastungsobergrenze aus der Finanzierung des geförderten Wohnungsneubaues von derzeit 3,65 Euro je m<sup>2</sup> und Monat nicht verändert wird.
- Auch die Eigenheim- und Eigentumswohnungsförderung kennen mit Ausnahme der Zinsstaffelung von ein bis sechs Prozent noch keine förderrechtlichen Bestimmungen, die das darüber hinausgehende Zinsänderungsrisiko betreffen. Seit dem landesinternen Reformprojekt gab es keine konkreten Diskussionen, ob und in welcher Ausprägung hier eine weitere Risikoteilung erfolgen soll.

- 8.2.** Der LRH stellte fest, dass in der Sanierungsförderung die empfohlene Begrenzung und Teilung des Zinsänderungsrisikos grundsätzlich umgesetzt wurde. In den anderen Fördersparten, insbesondere in der Neubauförderung, besteht weiterer Handlungsbedarf. Die vorherrschende Niedrigzinsphase sollte genutzt werden, um auch in diesen Förderbereichen die Zinsrisiken bei neuen Förderungen mit langen Zuschusszeiträumen weiter zu begrenzen und möglichst zwischen Fördergeber und Fördernehmern zu teilen.

Hinsichtlich der Überlegungen in der Förderung des mehrgeschossigen Wohnungsneubaues meinte der LRH, dass nicht nur eine Absenkung des Darlehensbetrages, sondern auch eine Anpassung der Verzinsung des bisher grundsätzlich mit einem Prozent fix verzinsten Förderungsdarlehens angedacht werden sollte. Eine solche Zinsanpassung könnte aufgrund des Fördercharakters derart ausgestaltet werden, dass diese nur bei länger andauernden, starken Zinsänderungen des Marktes zu tragen kommt. Sollte eine solche Regelung gefunden werden, würde dies in der Folge eine **Risikoteilung** bei den Annuitätenzuschüssen **für substituierende Bankdarlehen** bewirken. Nach Auffassung des LRH sollte eine diesbezügliche Zinsregelung in die förderrechtlichen Bestimmungen und in die Schuldscheine aufgenommen werden. Immerhin ist es bereits jetzt bei den in den letzten Jahren ausbezahlten Förderdarlehen des Landes möglich, durch Beschluss der Oö. Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen die Rückzahlungsraten abzuändern und die Darlehensverzinsung auf höchstens fünf Prozent zu erhöhen. Für neue Darlehen gibt es inzwischen eine automatische Zinsanpassung auf 2 Prozent p.a. ab dem 26. Jahr der Darlehenslaufzeit.

**VII. In der Abteilung Wohnbauförderung sollte ein effizientes Risikomanagement aufgebaut werden. Dieses sollte neben Prozess- und sonstigen Risiken vor allem Vorsorgemaßnahmen für die skizzierten finanziellen Risiken umfassen.** (Siehe Berichtspunkte 8.2. und 23.2.; Umsetzung ab sofort)

- 9.1.** Grundsätzlich wiesen die Förderungsabläufe der Abteilung Wohnbauförderung zum Prüfungszeitpunkt eine hinreichende Anzahl an internen Kontrollen auf. Mögliche Prozessrisiken zeigten sich aber bei der Treffsicherheit einzelner Förderungsprodukte und an den Systemnahtstellen zu den Systempartnern. Um die Kontrollen gegenüber diesen Partnern (z. B. Banken) zu verbessern und Vorsorgemaßnahmen für finanzielle Risiken zu treffen, setzte die Abteilung Wohnbauförderung folgende Schritte im Risikomanagement:
- Anschaffung einer Software, die das immanente Zinsrisiko in der Wohnbauförderung bei den verschiedenen Förderungen und Darlehenskohorten aktuell berechenbar und somit besser abschätzbar machen soll. Diese Software ist erst in der Testphase. Der Echtbetrieb hat sich insbesondere durch die Einführung des elektronischen Aktes und des Förderkerns verzögert. Die Abteilung Wohnbauförderung strebt an, den Echtbetrieb dieses „Darlehensmoduls“ im zweiten Quartal 2013 zu bewerkstelligen.
  - Zusätzliche Kontrollen in einzelnen Förderbereichen wie z. B. Vor-Ort-Kontrollen bei der Wohnbeihilfe
  - Finanzielle Vorsorge durch erstmaligen Aufbau einer Rücklage zur Absicherung des Zinsrisikos

- 9.2.** Der LRH hielt die bisher gesetzten Schritte zur Verbesserung des Risikomanagements für zweckmäßig. Hinsichtlich des „Darlehensmoduls“ ist die Abteilung gefordert, dieses möglichst rasch für die relevanten Förderbereiche zu implementieren. Mit dieser Software können künftig Zinsen- und Annuitätenzuschüsse besser überwacht und mögliche Zinsszenarien entwickelt werden.

1 Beilage

Linz, am 14. Februar 2013

Friedrich Pammer  
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

**SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK**

Aktenvermerk, LRH-100002/36-2013-Mü,  
zur Schlussbesprechung:

Folgeprüfung "Wohnbauförderung des  
Landes OÖ"

Ort und Datum:

LRH, am 4. Februar 2013

Teilnehmende Organisationen:

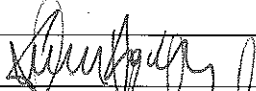
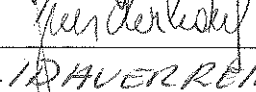
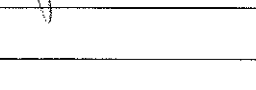
- Abteilung Wohnbauförderung

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verz zicht	2) Vor behalt
WFB	WOLFGANG MÜLLER		X	
	Wolfgang Sinderhauf		X	
	Reinhold ...		X	

LRH:

.....  
Direktor Ing. Dr. Friedrich Pammer

.....  
Martin Mühlbacher, MBA